INTERNATIONALERVERBAND ZUMSCHUTZVON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF.SCHWEIZ



UNIONINTERNATIONALE
POURLAPROTECTION
DESOBTENTIONSVÉGÉTALES

GENÈVE, SUISSE

INTERNATIONALUNION FORTHEPROTECTIONOF NEWVARIETIESOFPLANTS

GENEVA, SWITZERLAND

UPOV-PressemitteilungNr.30

Genf,den21.April1998

## DIEAKTEVON1991DE SUPOV -ÜBEREINKOMMENSZUM SCHUTZVONPFLANZENZ ÜCHTUNGEN (UPOV-ÜBEREINKOMMEN)TRITTINKRAFT

Das Bürodes Internationalen Verbandes zum Schutzvon Pflanzen züchtungen (UPOV) gabheute bekannt, daß die Aktevon 1991 des UPOV - Übereinkommens am 24. April 1998 in Krafttreten werde. Diene ue Akteist das Ergebniseiner Diplomatischen Konferenz, die 1991 in Genftagte.

Das UPOV -Übereinkommen legt die internat ionalen Regeln des Systems fest, nach demdie Länder Einzelpersonen oder Organisationen, dieneue Pflanzen sorten züchten, Rechte des geistigen Eigentums gewähren. Der Züchtungsvorgang ist zeitraubend und kostspielig, dochkönnen Pflanzen sorten nach ihrer Freisetzung häufig ohne weiteres vermehrt werden. In der Regelzieht die Pflanzen züchtung keine privaten Geldmittel an, wenn kein angemessener Schutzdes geistigen Eigentums vorhanden ist.

Das UPOV -Übereinkommen wurde ursprünglich im Jahre 1961 errichtet. Von 1961 bis 1991 fandenaufsehenerregende wissenschaftliche und technische Entwicklungenstatt, die u. a. das Aufkommen der Gentechnik und der fortgeschrittenen *In-vitro-*Vermehrung zur Folge hatten. Diese Entwicklungen bildeten im Verein mit der Erfahrung im Bereich der Handhabung des Übereinkommens von 1961 starke Beweggründe für die Revision des ÜbereinkommensimJahre 1991.

Die Akte von 1991 stärkt die Position der Züchter in äußerst konkreter Hinsicht. Sie verlangt von den Verbandstaaten der UPOV, daß sie dem Züchter ein Recht ander gesamten Erzeugung von Saat - oder Pflanzgut gewähren, überläßt es indessen jedem Staat, die Verwendung des in einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und verwerteten Saat gutes vom Züchterrecht auszuschließen (sogenanntes "Landwirteprivileg"). Die Verbands staaten müssen dem Züchter ferner bestimmte Rechte am Enderzeugnis seiner Sorte (dem "Erntegut") gewähren, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen (das Erntegut muß von Saat- oder Pflanzgut abgeleitet sein, das ohne Zustimmung des Züchters verwendet wurde, und der Züchter darf keine angemessene Gelegenheit gehabt haben, sein Recht in bezug auf dieses Saat - oder Pflanzgutauszuüben).

Am wichtigsten ist vielleicht, daß ein Gentechniker, der eine geschützte Sorte als Träger für seine Neuerung (beispielsweise eine Schädlings - oder Herbizid resistenz) verwendet, gegebenenfallsnichtinder Lageseinwird, die gentechnisch veränderte Sorte ohne die Zustimmung des Inhabers der geschützten Sorte zu verwenden, und zwar, wenn die gentechnisch veränderte Sorte als von der geschützten Sorte "im wesentlichen abgeleitet" angesehen wird. Vor der Revision von 1991 hätte die gentechnisch veränderte Sorte ohne Anerkennung des Beitrags des Züchters der geschützten Sorte zum Endergebnis verwertet werdenkönnen.

Mindestens fünf Ratifizierungen und Beitritte waren erforderlich, damit die Aktevon 1991 als internationale Rechtsurkunde in Kraft treten konnte. Die jüngsten Beitritte Bulgariens und der Russischen Föderation erhöhen die Zahl der Beitritte auf sechs. Das Verbandsbüro der UPOV errechnete indessen, daß der auf der Akte von 1991 beruhende SchutzindenRechtsvorschriftenvonmehralsdreißig Ländernbereitsverankertist.

## DieUPOVunddasÜbereinkommenüberTRIPS

Artikel27Absatz3Buchstabebdes Übereinkommensüberhandelsbezogene Aspekte der Re chte des geistigen Eigentums (Übereinkommen über TRIPS) verlangt von den Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO), Pflanzensorten im Rahmen des Patentsystems oder durch ein wirksames Sortenschutzsystem *sui generis* oder eine Kombination dieser Systeme zu schützen. Das UPOV –Übereinkommen stellt das einzige internationalanerkannteSystem *suigeneris* fürdenSortenschutzbereit.DieVerpflichtungim Übereinkommen über TRIPS, die Rechte der Züchter neuer Pflanzensorten zu schützen, ist auf alle Industriest aaten, die Mitglieder der WTO sind, bereits anwendbar und wird für zahlreicheEntwicklungsländeram1.Januar2000inKrafttreten.

Heute zählt die UPOV siebenunddreißig Verbandsstaaten, und weitere zwölf Staaten sowie die Europäische Gemeinschaft haben das Beitrittsverfahren eingeleitet (das Sorten schutzgesetz eines Landes muß für mit dem Übereinkommen vereinbar befunden werden, bevor dieses Mitglied werden kann). Die UPOV rechnet damit, daß zahlreiche Entwick lungsländer das UPOV -System als Modell für ein wirksames Schutzsystem sui generis wählen werden. Das Inkrafttreten der Akte von 1991 ist in diesem Zusammenhang ein bedeutendes Ereignis.

Fürweitere Auskünfte wenden Siesichbittean:

UPOV 34,chemindesColombettes CH-1211Genf20 Schweiz

Tel.:+41 -22- 3389111(Zentrale) oder+41 -22 -3389155(HerrB.Greengrass) Fax:+41 -22- 7330336 E-Mail:upov.mail@wipo.int [Ende]